



Kanton Bern  
Canton de Berne

Richtlinie

# Touristische Signalisation

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

03.05.2021

**Willkommen**  
**Bienvenue**  
**Welcome**



# Kanton Bern



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage und Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.2	Weitere Grundlagen.....	5
<b>4.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
4.1	Begriffe.....	5
4.1.1	Touristische Signalisation .....	5
4.1.2	Strassenreklame.....	5
4.2	Grundsätze.....	5
4.3	Behördliche Bewilligung .....	6
4.4	Farbendefinition/Retroreflexion .....	6
4.5	Schriftarten .....	6
<b>5.</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>6</b>
5.1	Gesuch.....	6
5.2	Zuständigkeiten .....	6
5.3	Ablauf .....	7
5.4	Rechtsmittelweg gegen negative Entscheide der Behörden.....	8
<b>6.</b>	<b>Autobahnen und Autostrassen</b> .....	<b>8</b>
6.1	Ankündigungstafeln für touristische Regionen oder Ziele.....	8
6.2	Willkommenstafeln für touristische Regionen .....	11
6.3	Ankündigungstafeln für nationale Parks und UNESCO Welterbe .....	13
<b>7.</b>	<b>Haupt- und Nebenstrassen sowie öffentliche Verkehrsflächen</b> .....	<b>15</b>
7.1	Willkommenstafel für Regionen.....	15
7.2	Hinweistafeln .....	17
7.3	Distanztafel für touristische Verkehrspunkte mit überregionaler Bedeutung .....	18
7.4	Willkommenstafel für touristische Verkehrspunkte mit überregionaler Bedeutung .....	20
7.5	Willkommenstafel für Ortschaften.....	22
7.6	Symboltafeln.....	24
7.7	Wegweiser.....	26
	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>28</b>
	<b>Kontaktstellen</b> .....	<b>28</b>
	<b>Anhang 1</b> .....	<b>29</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und Sicherheit - Lukas Bähler  
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Diese Richtlinie behandelt die touristische Signalisation an öffentlichen Strassen im Kanton Bern. Sie legt in Ergänzung zur Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen des Bundesamts für Strassen ASTRA vom 14. Mai 2012 und zur VSS-Norm SN 640 827c die Anordnung und Darstellung der touristischen Signalisation im Kanton Bern fest.

Diese Richtlinie lehnt sich an die ASTRA-Weisung an und soll den zuständigen Stellen als Leitfaden bei der Signalisation touristischer Ziele dienen. Gleichzeitig berücksichtigt sie in angemessener Weise den geforderten Gestaltungsspielraum in Ergänzung zur genannten VSS-Norm.

Das Ziel ist, im Kanton Bern auf allen öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, deren Betrieb dem Strassenverkehrsrecht untersteht, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit eine einheitliche touristische Signalisation mit hohem Erkennungsgrad zu realisieren. Dies umfasst insbesondere:

- Mittels touristischer Signalisation auf dem Strassennetz wird auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen im Kanton Bern hingewiesen.
- Einheitliche Gestaltung der touristischen Signalisation im Kanton Bern.
- Rasche Erkennbarkeit der touristischen Signalisation, ohne dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Erhöhung des Gestaltungsspielraums.
- Klare Abgrenzung zur Strassenreklame.
- Umsetzung der ASTRA-Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen vom 14. Mai 2012 (Stand 1. September 2012) im Kanton Bern.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Autobahnen und Autostrassen, für Haupt- und Nebenstrassen sowie für Verkehrsflächen, deren Betrieb dem Strassenverkehrsrecht untersteht (z. B. öffentliche Plätze).

Für bewilligte Signalisationen, die dieser Weisung nicht entsprechen, gilt die Besitzstandsgarantie. Solche Signalisationen waren auf Autobahnen und Autostrassen bis spätestens am 30. Juni 2017 der vorliegenden Weisung anzupassen. Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen. Die Signalisationen auf allen übrigen öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen sind möglichst bald, spätestens aber bei deren Erneuerung der vorliegenden Weisung anzupassen.

## 3. Grundlagen

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### **Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)**

Art. 5 Abs. 3 Signale und Markierungen:

- Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet werden und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden.

#### **Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21)**

Art. 49 Grundsätze:

- Abs. 2: Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte (z. B. Bahnhof, Zentrum, Spital) angegeben. Für die Betriebswegweiser gilt Art. 54 Abs. 4, für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser Art. 54

Abs. 9. Die in der Wegweisung verwendbaren Symbole und ihre Bedeutung werden in Anhang 2 Ziff. 5 aufgeführt.

#### Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser

- Abs. 9: Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser erlässt das UVEK Weisungen.

#### Art. 62 Verschiedene Hinweise

- Abs. 4: Die Signale «Hotel-Motel», «Restaurant» und «Erfrischungen» werden nur aufgestellt, wo die Strassenbenützer entsprechende Einrichtungen oder Gebäude schwer erkennen oder finden können; die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

#### Art. 101 Grundsätze

- Abs. 1: In dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die vom UVEK bewilligten Signale und Markierungen (Art. 54 Abs. 9 und 115).

#### Art. 115a befristet anwendbare Normen

- Folgende Normen sind bis zum 31. Dezember 2024 anwendbar:
  - d. Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 827c in der Fassung vom Juni 1995

### **Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.111)**

#### Art. 66 Verkehrsanordnungen, Signalisation und Markierungen

- Abs. 3: Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

### **Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)**

#### Art. 45 Wegweisung

- Abs. 1: Die für den Erlass von Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde ist auch zuständig für die Wegweisung. Die Absätze 2 bis 5 bleiben vorbehalten.
- Abs. 2: Die Wegweisung, die notwendigerweise nach einem lokalen oder regionalen Gesamtplan erfolgt wie insbesondere die touristische Signalisation, bedarf auf allen Strassen der Zustimmung des Tiefbauamts.
- Abs. 3: Wird die Wegweisung gemäss Art. 115 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV) privaten Organisationen übertragen, so erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen.

#### Art. 49 Zuständigkeit für Anbringung und Unterhalt

- Abs. 1: Signale werden durch die zum Erlass der entsprechenden Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht und unterhalten.
- Abs. 2: Die vorübergehende Wegweisung für Veranstaltungen und private Anlässe aller Art ist auf allen Strassen mit Ausnahme der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen der zuständigen Behörde der Gemeinden vorbehalten. Für die vorübergehende Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.
- Abs. 3: Wo Private ermächtigt sind, Signale auf öffentlichen Strassen anzubringen, können die für Verkehrsanordnung zuständigen Behörden Weisungen über die Art und Weise der Anbringung erlassen. Werden Signale von Verbänden planmässig für mehrere Strassen angebracht, so bedarf der Plan der Zustimmung des Tiefbauamts.

#### Art. 54 Aufsicht

- Abs. 1: Das Tiefbauamt übt die Aufsicht über die Signalisation aus.

## 3.2 Weitere Grundlagen

### Weisungen ASTRA

- Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen vom 14. Mai 2012

### VSS-Normen

- VSS SN 640 827c Strassensignale; Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen vom Juni 1995
- VSS 40 846 Signale; Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen vom Januar 2021

## 4. Allgemeines

### 4.1 Begriffe

#### 4.1.1 Touristische Signalisation

Die touristische Signalisation umfasst Hinweise auf

- Parks von nationaler Bedeutung und UNESCO Welterbe
- Touristische Regionen
- Kulturstätten von überregionaler Bedeutung
- Touristisch bedeutsame Ortschaften
- Ziele, die mit den Symbolen 9.01 ... 9.44 angezeigt werden (siehe Anhang)

Sie erfolgt mittels Ankündigungstafeln, Wegweisern, Symboltafeln, Willkommenstafeln und Hinweistafeln.

#### 4.1.2 Strassenreklame

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

### 4.2 Grundsätze

- Die touristische Signalisation darf nicht zur Begünstigung einzelner Betriebe und Anlagen führen.
- Wenn ein Ort mehrere touristisch bedeutsame Objekte aufweist, ist ein Gesamtkonzept aufgrund einer Bestandesaufnahme dieser Objekte zu erstellen.
- Einrichtungen, deren Betrieb für längere Zeit eingestellt ist (wie Skilifte im Sommer), dürfen während dieser Periode für den fließenden Verkehr nicht signalisiert sein.
- Die minimalen Ausgestaltungsstufen der Signale sowie die farbmetrischen licht- und materialtechnischen Anforderungen an die Signale sind in der VSS-Norm SN 640 879-1 «Ortsfeste, vertikale Strassenverkehrszeichen; Verkehrszeichen» geregelt.
- Es ist unzulässig, Hinweistafeln, die als Signalisation nach dieser Weisung zu gestalten sind, im Verfahren für Strassenreklamen zu behandeln.

Kann ein touristischer Hinweis nicht als «Touristische Signalisation» bewilligt werden, so darf er auch nicht als Strassenreklame bewilligt werden.

Strassenreklamen, welche touristische Hinweise, touristische Symbole, Aufschriften wie «Willkommen», «Auf Wiedersehen» etc. beinhalten oder in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Aussehen einer touristischen Signalisation ähnlich sind, können aufgrund von Art. 96 Abs. 1 Bst. c SSV nicht bewilligt werden.

Bei Unklarheiten, ob ein Hinweis als touristische Signalisation oder als Strassenreklame einzustufen ist, empfiehlt sich eine Rücksprache mit den Sachverständigen der Bereiche Verkehrstechnik (Signalisation) oder Strassenbaupolizei im zuständigen Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts.

### **4.3 Behördliche Bewilligung**

Die touristische Signalisation darf nur mit Bewilligung der für die Strassensignalisation zuständigen Behörde aufgestellt werden (siehe Art. 45 SV und Weisungen ASTRA vom 14.5.2012 [Stand 1.9.2012]).

### **4.4 Farbdefinition/Retroreflexion**

Sämtliche Signale müssen in retroreflektierender Ausführung (Klasse R1 gemäss VSS-Norm SN 640 870-1) gefertigt sein.

Die Folienbezeichnungen der Firma 3M (Schweiz) AG entsprechen der geforderten Farbgebung. Andere Folienfabrikate sind zulässig; die Farben müssen jedoch denjenigen der nachstehend aufgeführten Folien entsprechen.

Dunkelbraun	=	3M Scotchlite EG, Serie 3290, Folie Nr. 3279
Hellbraun	=	3M Scotchlite EG, Serie 3290, Folie Nr. 580-64
Weiss	=	3M Scotchlite EG, Serie 3290, Folie Nr. 3290

Sämtliche Elemente der Tafeln inkl. Hintergründe und Mittelzonen müssen retroreflektieren. Fluoreszierende, lumineszierende, aktiv leuchtende oder nachleuchtende Elemente sind nicht erlaubt. Allfällige verwendete Elemente in schwarzer Farbe reflektieren nicht.

### **4.5 Schriftarten**

Bei allen Signalen, auf denen die Schriftart frei wählbar ist, muss diese aus Verkehrssicherheitsgründen einfach lesbar sein. Auf bestimmten Signalen ist eine Kursivschrift vorgeschrieben. In diesen Fällen empfehlen wir die Verwendung der Schrift «Times New Roman Italic».

## **5. Bewilligungsverfahren**

### **5.1 Gesuch**

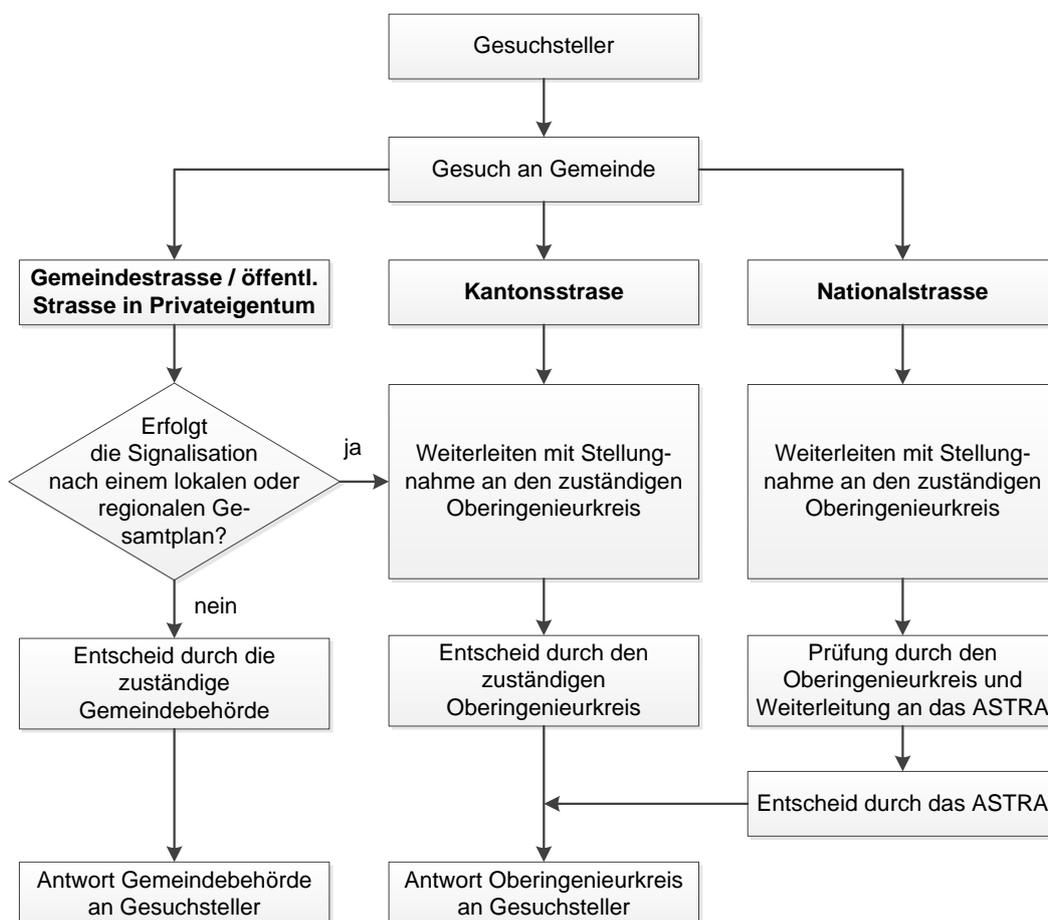
Für die touristische Signalisation ist in jedem Fall ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Gesuche sind stets bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Signalisation aufgestellt werden soll.

### **5.2 Zuständigkeiten**

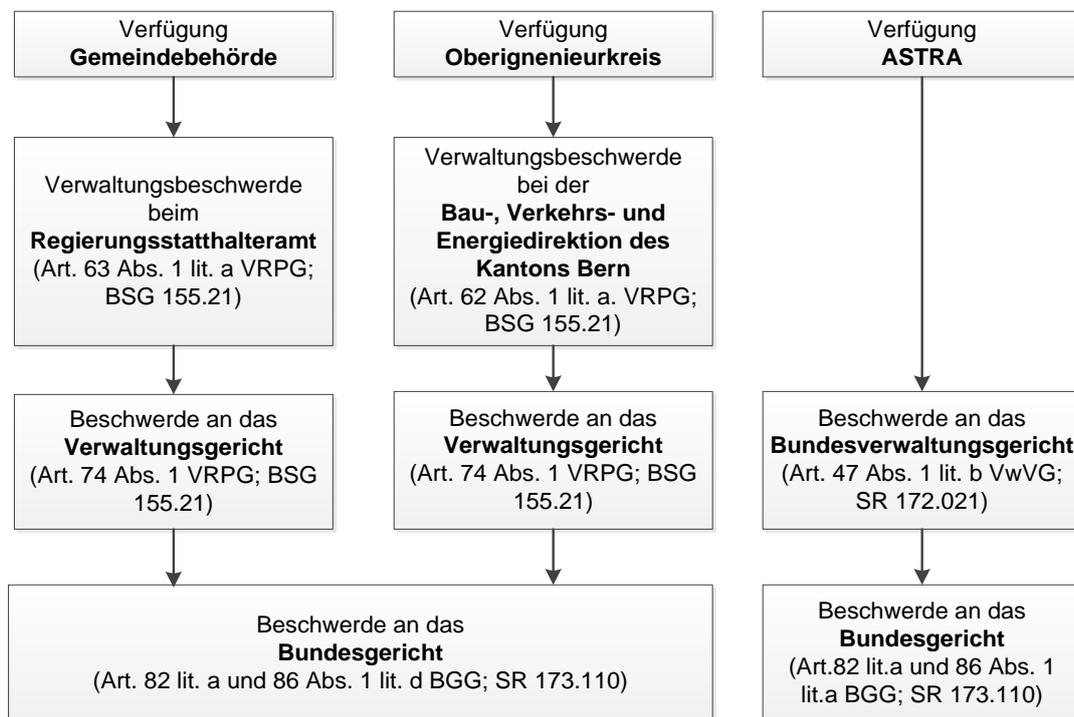
Die Zuständigkeit für das Aufstellen von touristischen Signalisationen ergibt sich aus der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) insbesondere Art. 45 Abs. 1 und 2 sowie Art. 49 Abs. 1 bis 3 (siehe Kapitel 3.1 «Gesetzliche Grundlagen»).

- **Gemeindestrasse und öffentliche Strassen privater Eigentümer:**  
Für einzelne touristische Signale ohne Bestehen eines Gesamtkonzeptes entscheidet die zuständige Gemeindebehörde selbständig. Soll die Signalisation nach einem lokalen oder regionalen Gesamtkonzept erfolgen, so ist das Gesuch von der Gemeindebehörde mit einem Mitbericht an den zuständigen Oberingenieurkreis weiterzuleiten. Der Oberingenieurkreis entscheidet über das gesamte Konzept.
- **Kantonsstrasse:** In allen Fällen ist der **zuständige Oberingenieurkreis** Entscheidungsbehörde.
- **Nationalstrasse:** Gesuche sind an den **zuständigen Oberingenieurkreis** einzureichen. Dieser prüft die Gesuche und leitet sie zum Entscheid an das ASTRA weiter. Die Eröffnung des Entscheids erfolgt durch den Oberingenieurkreis.

### 5.3 Ablauf



## 5.4 Rechtsmittelweg gegen negative Entscheide der Behörden



## 6. Autobahnen und Autostrassen

Mit einer touristischen Signalisation darf grundsätzlich einzig auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hingewiesen werden, die entweder ab der nächsten Ausfahrt über das untergeordnete Strassennetz innerhalb von 30 km zu erreichen sind (Ankündigungstafel) oder die sogleich durchfahren werden (Willkommenstafel).

### 6.1 Ankündigungstafeln für touristische Regionen oder Ziele

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Ankündigungstafeln stehen ca. 1500 bis 2000 m, in begründeten Fällen bis zu 1000 m, vor der entsprechenden Ausfahrt, über die das angezeigte Ziel erreicht werden kann. Ankündigungstafeln dürfen nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden. Die Tafeln sind freistehend und gut wahrnehmbar aufzustellen. An und in Tunneln oder Galerien dürfen keine Ankündigungstafeln aufgestellt werden. Vor und nach Tunneln und Galerien muss eine Mindestdistanz von 200 m eingehalten werden. Pro Ausfahrt darf höchstens eine Ankündigungstafel für touristisch bedeutsame Regionen oder Ziele aufgestellt werden. Ausgenommen sind Ankündigungstafeln für Parks von nationaler Bedeutung oder UNESCO Welterbe.

### Anwendungsbeispiel 1



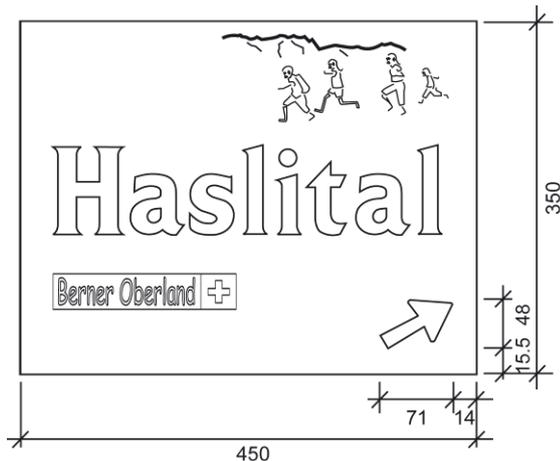
Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehrheitlich hellbraun oder weiss. Der Ausfahrtspfeil am unteren rechten Rand ist weiss. Die Mindestschriftgrösse beträgt 25 cm. Die Schriftart ist frei wählbar.

Zulässig sind:

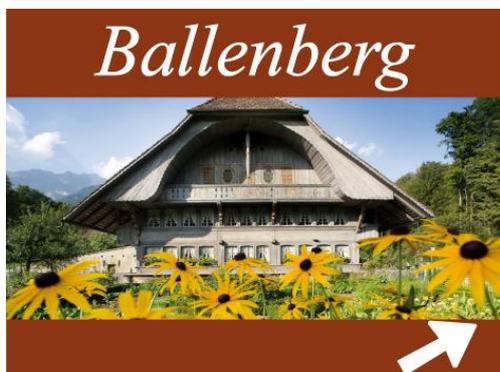
- Namen von max. 3 touristisch bedeutsamen Regionen oder Zielen
- Ein kurzer touristischer Hinweis
- Eine Strichzeichnung oder Grafik zur Identifikation der Region(en)
- Ein touristisches Signet pro Region

Touristische Symbole sind nicht zulässig.

Abmessungen in cm:



### Anwendungsbeispiel 2



Die Ankündigungstafel weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

**Beschriftungsfeld oben:**

Name einer touristisch bedeutsamen Region oder eines Ziels in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) und allenfalls ein touristisches Signet.

**Mittelzone:**

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

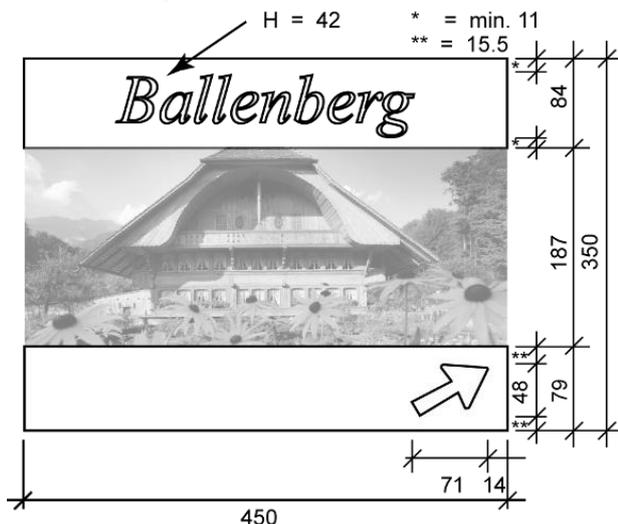
Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Ortschaften, Berge, Hügelzüge, Seen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

**Beschriftungsfeld unten:**

Dieses Feld ist reserviert für den Ausfahrtspfeil (weiss).

Abmessungen in cm:

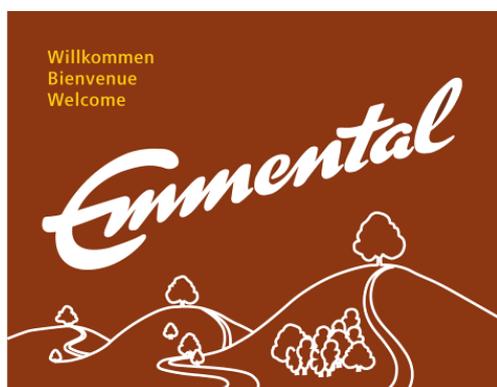


## 6.2 Willkommenstafeln für touristische Regionen

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Willkommenstafeln an Autobahnen und Autostrassen stehen dort, wo bei der Durchfahrt die signalisierte touristisch bedeutsame Region beginnt. Sie dürfen nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden. Die Tafeln sind freistehend und gut wahrnehmbar aufzustellen. An und in Tunneln oder Galerien dürfen keine Willkommenstafeln aufgestellt werden. Vor und nach Tunneln und Galerien muss eine Mindestdistanz von 200 m eingehalten werden. Auf das Ende der signalisierten Region darf nicht hingewiesen werden.

### Anwendungsbeispiel 1



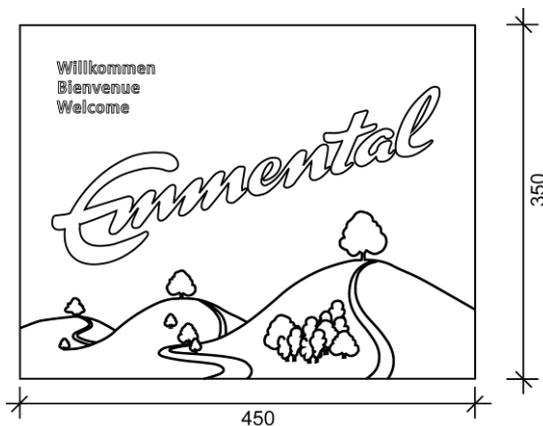
Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehrheitlich hellbraun oder weiss. Die Mindestschriftgrösse beträgt 25 cm. Die Schriftart ist frei wählbar.

Zulässig sind:

- Name der touristisch bedeutsamen Region
- «Willkommen» in maximal 3 Sprachen
- Ein kurzer touristischer Hinweis
- Eine Strichzeichnung zur Identifikation der Region
- Ein touristisches Signet

Touristische Symbole sind nicht zulässig.

Abmessungen in cm:



## Anwendungsbeispiel 2



Die Willkommenstafel an Autobahnen und Autostrassen weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

### Beschriftungsfeld oben:

In diesem Feld steht der Name der touristisch bedeutsamen Region in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) und allenfalls ein touristisches Signet.

### Mittelzone:

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

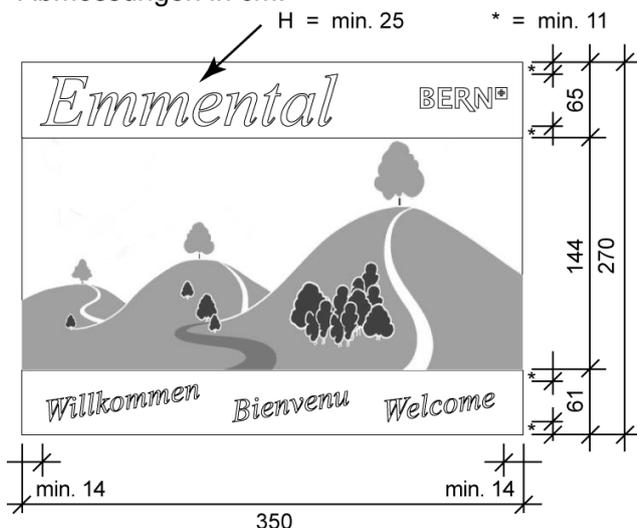
Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Ortschaften, Berge, Hügelzüge, Seen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

### Beschriftungsfeld unten:

Dieses Feld ist reserviert für die Aufschrift «Willkommen» in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) in maximal 3 frei wählbaren Sprachen.

Abmessungen in cm:



### 6.3 Ankündigungstafeln für nationale Parks und UNESCO Welterbe

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Ankündigungstafeln stehen ca. 1500 bis 2000 m, in begründeten Fällen bis zu 1000 m, vor der entsprechenden Ausfahrt, über die das angezeigte Ziel erreicht werden kann. Ankündigungstafeln dürfen nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden. Die Tafeln sind freistehend und gut wahrnehmbar aufzustellen. An und in Tunneln oder Galerien dürfen keine Ankündigungstafeln aufgestellt werden. Vor und nach Tunneln und Galerien muss eine Mindestdistanz von 200 m eingehalten werden. Pro Ausfahrt darf zusätzlich zu der Ankündigungstafel für touristisch bedeutsame Regionen oder Ziele höchstens eine Ankündigungstafel für Parks von nationaler Bedeutung oder UNESCO Welterbe aufgestellt werden.

#### Anwendungsbeispiel 1

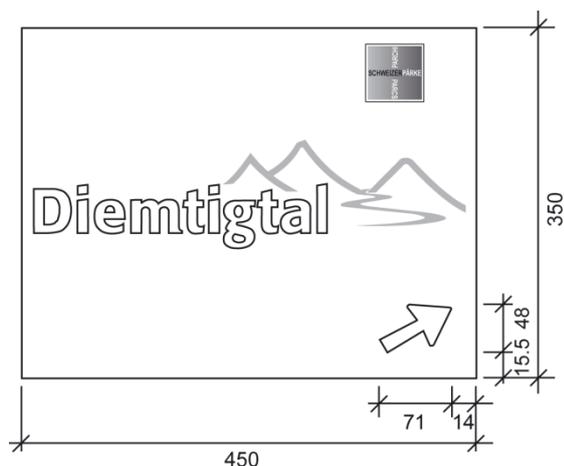


Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehrheitlich hellbraun oder weiss. Der Ausfahrtspeil am unteren rechten Rand ist weiss. Die Mindestschriftgrösse beträgt 25 cm. Die Schriftart ist frei wählbar.

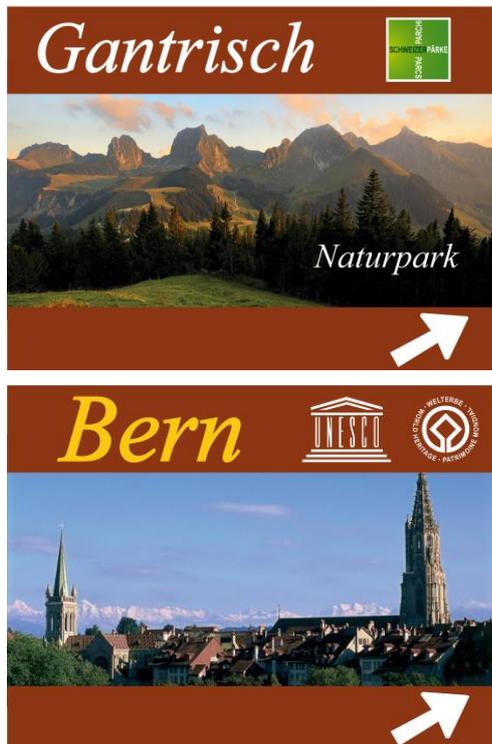
Zulässig sind:

- Name des Parks von nationaler Bedeutung oder des UNESCO Welterbes
- Ein kurzer touristischer Hinweis
- Eine Strichzeichnung oder Grafik zur Identifikation des Parks von nationaler Bedeutung oder des UNESCO Welterbes
- Das vom Bundesamt für Umwelt genehmigte offizielle Signet für Parks von nationaler Bedeutung oder das offizielle Kennzeichen der UNESCO Welterbe.

Abmessungen in cm:



## Anwendungsbeispiel 2



Die Ankündigungstafel weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

### Beschriftungsfeld oben:

Name einer touristisch bedeutsamen Region oder eines Ziels in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) und allenfalls ein touristisches Signet.

### Mittelzone:

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

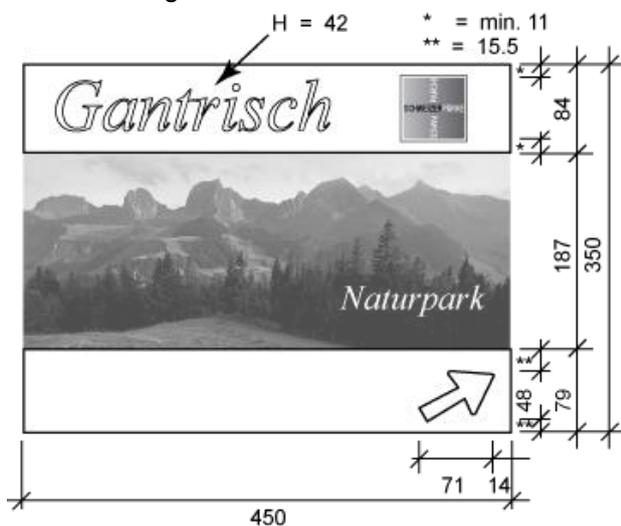
Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Ortschaften, Berge, Hügelzüge, Seen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

### Beschriftungsfeld unten:

Dieses Feld ist reserviert für den Ausfahrtspfeil (weiss).

Abmessungen in cm:



## 7. Haupt- und Nebenstrassen sowie öffentliche Verkehrsflächen

### 7.1 Willkommenstafel für Regionen

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Willkommenstafeln für Regionen stehen beim Beginn der entsprechenden touristisch bedeutsamen Region. Sie dürfen nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden.

Willkommenstafeln für Regionen dürfen keine Ortsnamen enthalten.

#### Anwendungsbeispiel 1



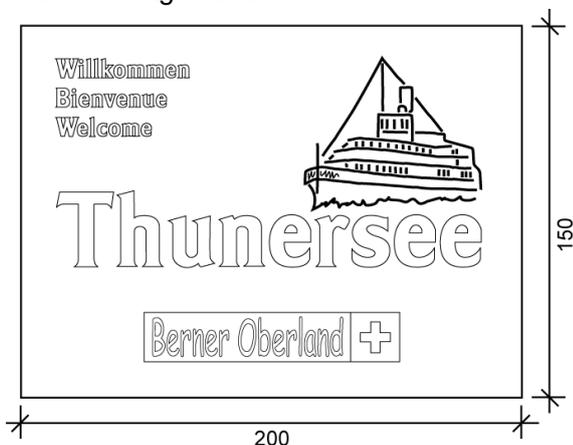
Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehrheitlich hellbraun oder weiss. Die Schriftart ist frei wählbar.

Zulässig sind:

- Name der touristisch bedeutsamen Region
- «Willkommen» in maximal 3 Sprachen
- Ein kurzer touristischer Hinweis
- Eine Strichzeichnung oder Grafik zur Identifikation der Region
- Ein touristisches Signet

Touristische Symbole sind nicht zulässig.

Abmessungen in cm:



## Anwendungsbeispiel 2



Die Willkommenstafel für Regionen weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

### Beschriftungsfeld oben:

In diesem Feld stehen der Name der touristisch bedeutsamen Region in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) und allenfalls ein touristisches Signet.

### Mittelzone:

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

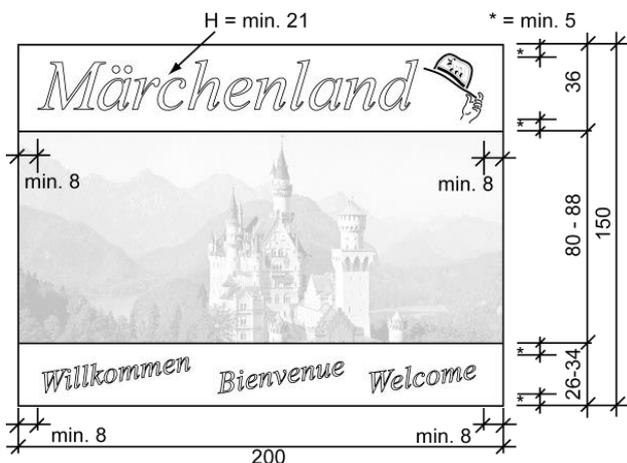
Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Ortschaften, Berge, Hügelzüge, Seen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

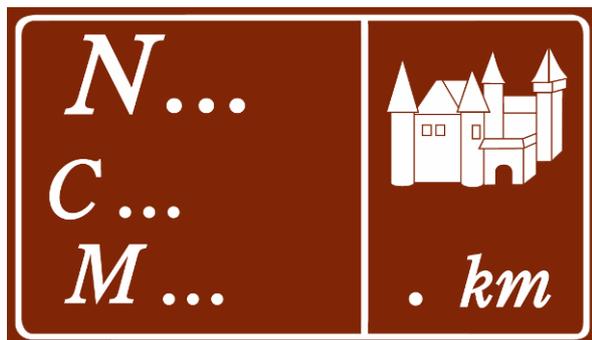
### Beschriftungsfeld unten:

Dieses Feld ist reserviert für die Aufschrift «Willkommen» in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) in maximal 3 frei wählbaren Sprachen.

Abmessungen in cm:

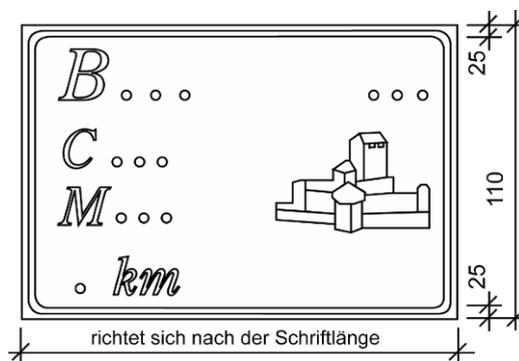
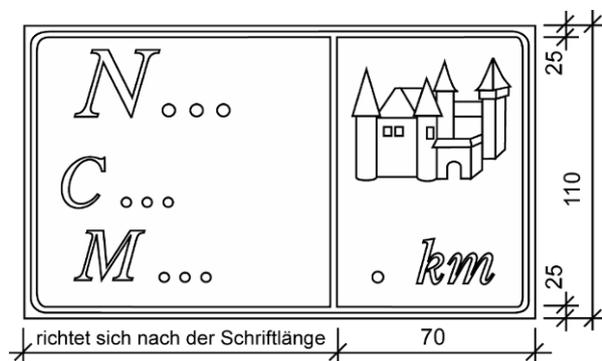


## 7.2 Hinweistafeln



- Hinweistafeln enthalten den Ortsnamen und die Bezeichnung von höchstens zwei Kulturstätten von überregionaler Bedeutung, die Distanz zur Ortschaft oder zur Kulturstätte und ein auf die Kulturstätte bezogenes Signet.
- Anstelle des Ortsnamens kann der Name der Kulturstätte angegeben werden.
- Hinweistafeln mit Trennstrich werden für kurze Orts- oder Kulturstättennamen verwendet. Hinweistafeln ohne Trennstrich werden für lange Orts- oder Kulturstättennamen verwendet.
- Hinweistafeln stehen auf Haupt- oder wichtigen Nebenstrassen, welche zur Kulturstätte führen; aus jeder Anfahrtsrichtung ist nur eine Hinweistafel zulässig.
- Hinweistafeln sind rechteckig und dunkelbraun mit weissem Signet und weisser Kursivschrift.

Abmessungen in cm:



### 7.3 Distanztafel für touristische Verkehrspunkte mit überregionaler Bedeutung

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Distanztafeln für touristische Verkehrspunkte mit überregionaler Bedeutung stehen zwischen dem touristischen Verkehrspunkt und der nächsten wichtigen Strassenverzweigung. Sie dürfen einzig den Namen des Verkehrspunkts und eine Distanzangabe enthalten. Eine Aufschrift «Willkommen», Ortsnamen und wegweisende Elemente sind nicht erlaubt. Sie dürfen nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden.

#### Anwendungsbeispiel 1

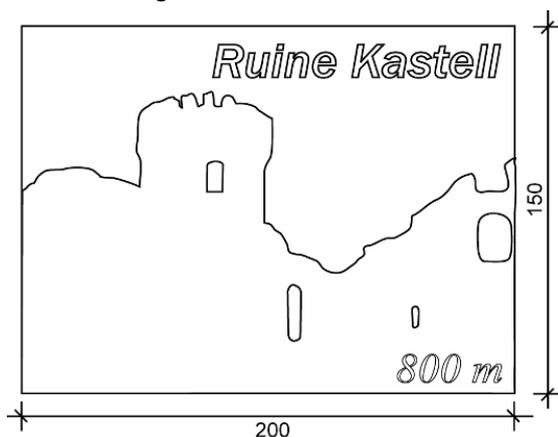


Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehrerheitlich hellbraun oder weiss. Zusätzlich ist ein touristisches Signet erlaubt. Die Schriftart für die Angabe der touristischen Stätte ist frei wählbar. Die Distanzangabe ist in Kursivschrift zu schreiben.

Zulässige Aufschriften:

- Der Name der touristischen Stätte und eine Distanzangabe
- Distanzen < 1000 m werden in Metern angegeben und sind auf 10 m auf- oder abzurunden. Distanzen  $\geq$  1000 m werden in Kilometern angegeben und sind auf 100 m auf- oder abzurunden.

Abmessungen in cm:



## Anwendungsbeispiel 2



Die Tafel weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

### Beschriftungsfeld oben:

In diesem Feld stehen der Name des touristischen Verkehrspunktes in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) und ein allfälliges touristisches Signet.

### Mittelzone:

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung
- Eine zweckdienliche Präsentation
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Anlässe, Sonderausstellungen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

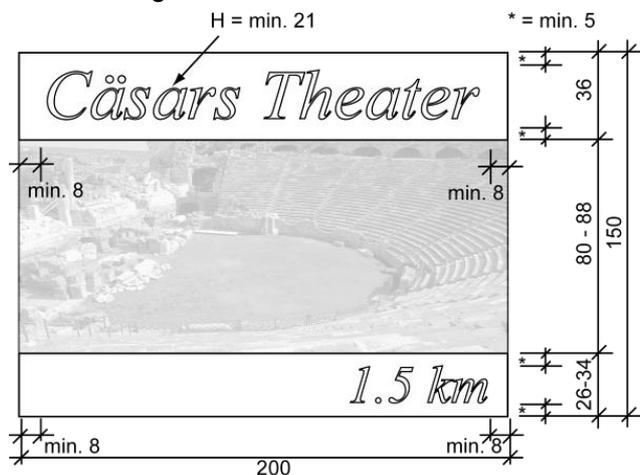
### Beschriftungsfeld unten:

Dieses Feld ist reserviert für die Distanzangabe in Kursivschrift (hellbraun oder weiss).

Distanzen < 1000 m werden in Metern angegeben und sind auf 10 m auf- oder abzurunden.

Distanzen ≥ 1000 m werden in Kilometern angegeben und sind auf 100 m auf- oder abzurunden.

Abmessungen in cm:



## 7.4 Willkommenstafel für touristische Verkehrspunkte mit überregionaler Bedeutung

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Willkommenstafeln für touristische Verkehrspunkte mit überregionaler Bedeutung stehen innerorts 0 - 50 m und ausserorts 150–250 m vor der touristischen Stätte. Sie dürfen keine wegweisenden Elemente, keine Ortsnamen und keine Distanzangaben enthalten. Sie dürfen nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden.

### Anwendungsbeispiel 1

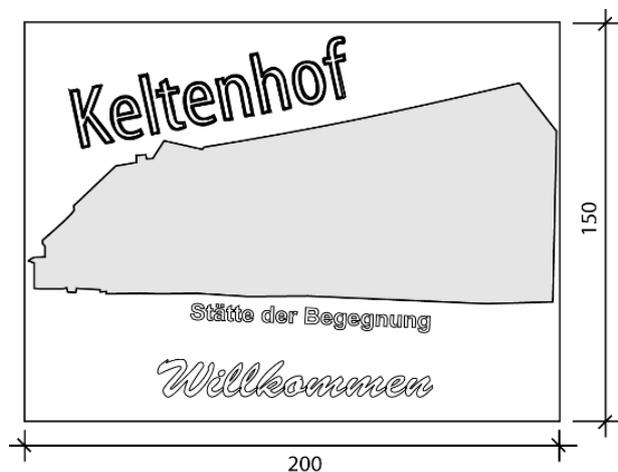


Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehrerheitlich hellbraun oder weiss. Zusätzlich ist ein touristisches Signet erlaubt.

Zulässige Aufschriften:

- Der Name der touristischen Stätte, ein kurzer touristischer Hinweis und die Aufschrift «Willkommen» in maximal 3 Sprachen.
- Die Schriftart ist frei wählbar.

Abmessungen in cm:



## Anwendungsbeispiel 2



Die Tafel weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

### Beschriftungsfeld oben:

In diesem Feld stehen der Name der touristischen Einrichtung in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) und ein allfälliges touristisches Signet.

### Mittelzone:

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung
- Eine zweckdienliche Präsentation
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

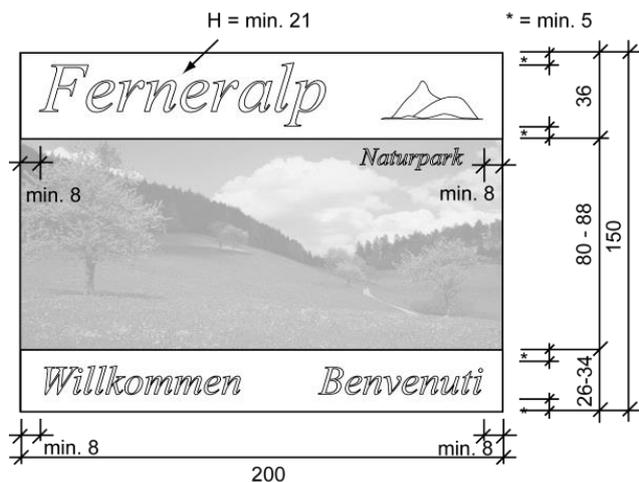
Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Anlässe, Sonderausstellungen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

### Beschriftungsfeld unten:

Dieses Feld ist reserviert für die Aufschrift «Willkommen» in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) in maximal 3 frei wählbaren Sprachen.

Abmessungen in cm:



## 7.5 Willkommenstafel für Ortschaften

Besteht am Ortseingang bereits eine Symboltafel, darf keine zusätzliche Willkommenstafel für Ortschaften aufgestellt werden.

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel.

Willkommenstafeln für Ortschaften stehen im Bereich des Ortseingangs, dürfen jedoch nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden.

Willkommenstafeln dürfen keine Regionsbezeichnungen enthalten.

### Anwendungsbeispiel 1



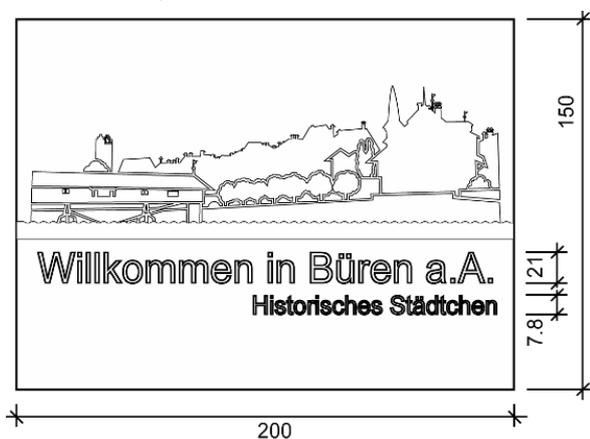
Die Grundfarbe ist dunkelbraun. Aufschriften und Strichzeichnungen sind hellbraun oder weiss. Eine allenfalls verwendete Grafik ist grossmehheitlich hellbraun oder weiss. Zusätzlich ist ein touristisches Signet erlaubt. Die Schriftart ist frei wählbar.

Zulässige Aufschriften:

Name der Ortschaft, «Willkommen» in maximal 3 Sprachen, ein kurzer touristischer Hinweis.

Touristische Symbole sind nicht zulässig.

Abmessungen in cm:



## Anwendungsbeispiel 2



Die Willkommenstafel für Ortschaften weist oben und unten je ein dunkelbraunes Beschriftungsfeld auf. Touristische Symbole sind nicht zulässig.

### Beschriftungsfeld oben:

In diesem Feld steht der Name der Ortschaft in Kursivschrift (hellbraun oder weiss), ein allfälliges, dazugehörendes Orts- oder Gemeindegewappen und/oder ein touristisches Signet.

### Mittelzone:

Die Mittelzone ist unter folgenden Voraussetzungen frei gestaltbar:

- Einfache und schnelle Wahrnehmung in Bild, Grafik und Text
- Kurze, schnell verständliche Zusatztexte werden toleriert (z. B. «Ferien- und Wanderland», «Kultur und Sport» etc.). Die Schriftart ist frei wählbar.
- Für die Zusatztexte ist nur eine Sprache zulässig.

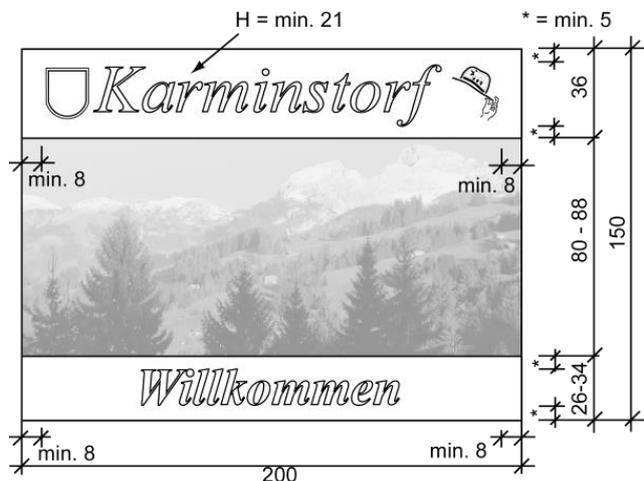
Nicht erlaubt sind:

- Texte zur Begrüssung der Verkehrsteilnehmer
- Hinweise auf Ortschaften, Berge, Hügelzüge, Seen etc.
- Zusatztexte, die zum Nachdenken anregen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden können (z. B. «aktiv», «energievoll», «Bergerlebnis» etc.).

### Beschriftungsfeld unten:

Dieses Feld ist reserviert für die Aufschrift «Willkommen» in Kursivschrift (hellbraun oder weiss) in maximal 3 frei wählbaren Sprachen.

Abmessungen in cm:

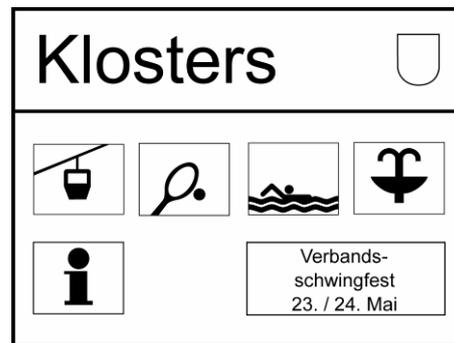


## 7.6 Symboltafeln

Besteht am Ortseingang bereits eine Willkommenstafel für Ortschaften, darf keine zusätzliche Symboltafel aufgestellt werden. Symboltafeln stehen im Bereich des Ortseingangs, dürfen jedoch nicht mit anderen Signalen verbunden oder in deren Nähe aufgestellt werden.

Es kann zwischen den zwei untenstehenden Anwendungsbeispielen gewählt werden. Zulässig ist nur eine Tafel. Wird eine Symboltafel aufgestellt, muss die Folgewegweisung zu allen auf der Symboltafel aufgeführten Zielen gewährleistet sein. Die verwendbaren touristischen Symbole sind im Anhang 1 abgebildet.

### Anwendungsbeispiel 1



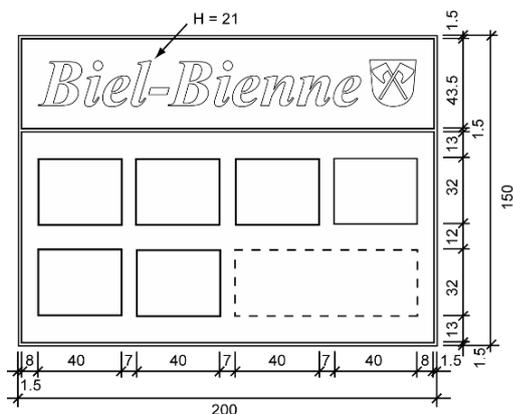
### Beschriftungsfeld oben

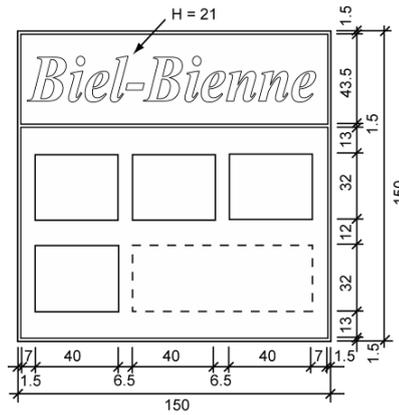
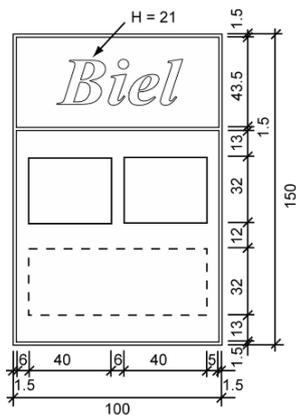
In diesem Feld stehen der Name der Ortschaft (weisse Kursivschrift bei braunen Tafeln, schwarze Normschrift bei weissen Tafeln), ein allfälliges, dazugehörendes Orts- oder Gemeindegewappen oder ein touristisches Signet.

### Beschriftungsfeld unten

Dieses Feld enthält mindestens zwei und maximal sechs Symbole sowie allenfalls ein Feld für Veranstaltungen (Grund- und Schriftfarben analog der Symboltafel).

Abmessungen in cm:





## Anwendungsbeispiel 2



Die Symboltafel weist oben und unten je ein dunkelbraunes Feld auf. Die Felder erstrecken sich über die gesamte Tafelbreite.

### Beschriftungsfeld oben:

Im Beschriftungsfeld steht der Name der Ortschaft in Kursivschrift (hellbraun oder weiss), ein allfälliges, dazugehörendes Orts- oder Gemeindewappen und/oder ein touristisches Signet.

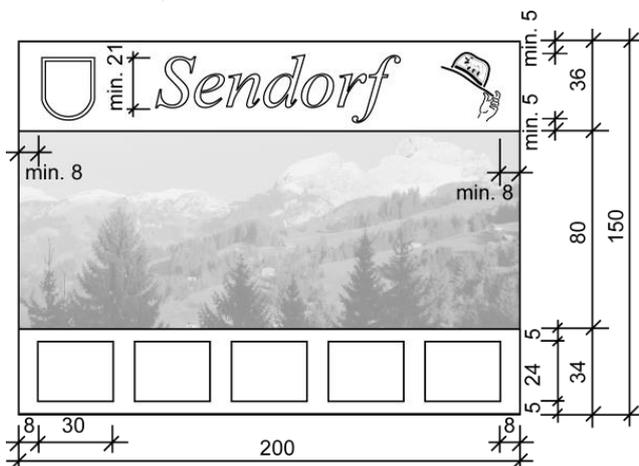
### Mittelzone:

Die Mittelzone ist frei gestaltbar in Bild oder Grafik. Voraussetzung ist eine einfache und schnelle Wahrnehmung. Nicht erlaubt sind Texte.

### Beschriftungsfeld unten:

Das Symbolfeld ist reserviert für touristische Symbole. Es dürfen maximal 5 Symbole platziert werden.

Abmessungen in cm:



## 7.7 Wegweiser

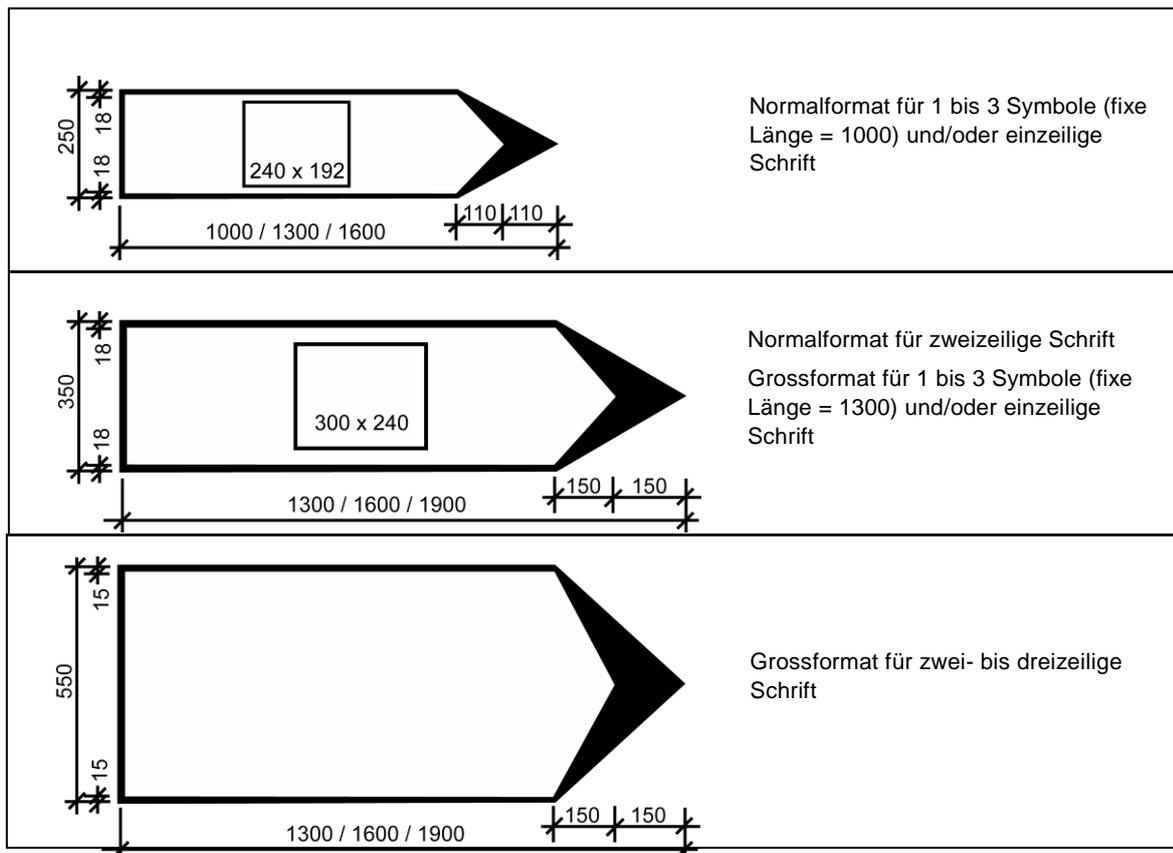


Wegweiser stehen dort, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen. Das Aufstellen der Wegweiser in Kombination mit anderen Wegweisern ist in der VSS-Norm SN 640 846 geregelt.

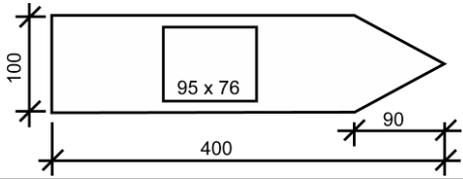
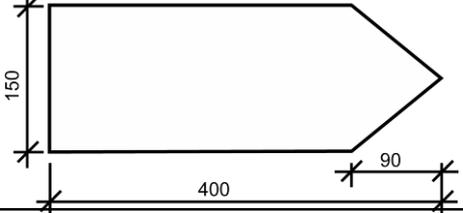
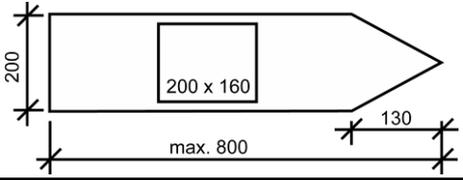
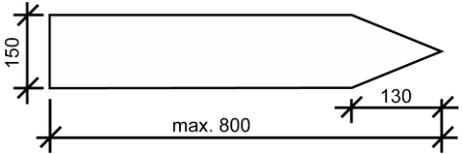
Wegweiser haben entweder auf weissem Grund schwarze Symbole, Signete und Normschriften oder auf braunem Grund weisse Kursivschrift und braune Symbole oder Signete in weissen Feldern (Ausgestaltung gemäss VSS-Norm SN 640 827c).

Wegweiser enthalten ein oder mehrere Symbole nach Ziffer 20 der VSS-Norm SN 640 827c, Signete von Kulturstätten sowie allfällige Aufschriften. Wegweiser zeigen den Weg zu touristisch bedeutsamen Objekten, wichtigen örtlichen Verkehrspunkten oder Kulturstätten von überregionaler Bedeutung, welche das Ziel einer grossen Zahl nicht ortskundiger Touristen sind. Besteht für ein Objekt bzw. eine Kulturstätte weder ein Symbol noch ein Signet, so ist eine Aufschrift zu verwenden. Zur Unterscheidung gleichartiger Einrichtungen sind neben dem Symbol ergänzende Aufschriften zulässig.

Abmessungen in cm/Wegweiser für den fliessenden Verkehr:



Abmessungen in cm/Wegweiser für Fussgänger:

	<p>Normalformat für 1 bis 3 Symbole und/oder einzeilige Schrift</p>
	<p>Normalformat für zweizeilige Schrift</p>
	<p>Grossformat für 1 bis 3 Symbole (fixe Länge = 800) oder zweizeilige Schrift</p>
	<p>Grossformat für einzeilige Schrift</p>

## Abkürzungen

ASTRA	Bundesamt für Strassen	
beco	Berner Wirtschaft	
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005	SR 173.110
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung	
BVE	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern	
SSV	Eidg. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979	SR 741.21
SV	Kant. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVG	Eidg. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958	SR 741.01
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	
VRPG	Kant. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege	BSG 155.21
VSS	Verband Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute	

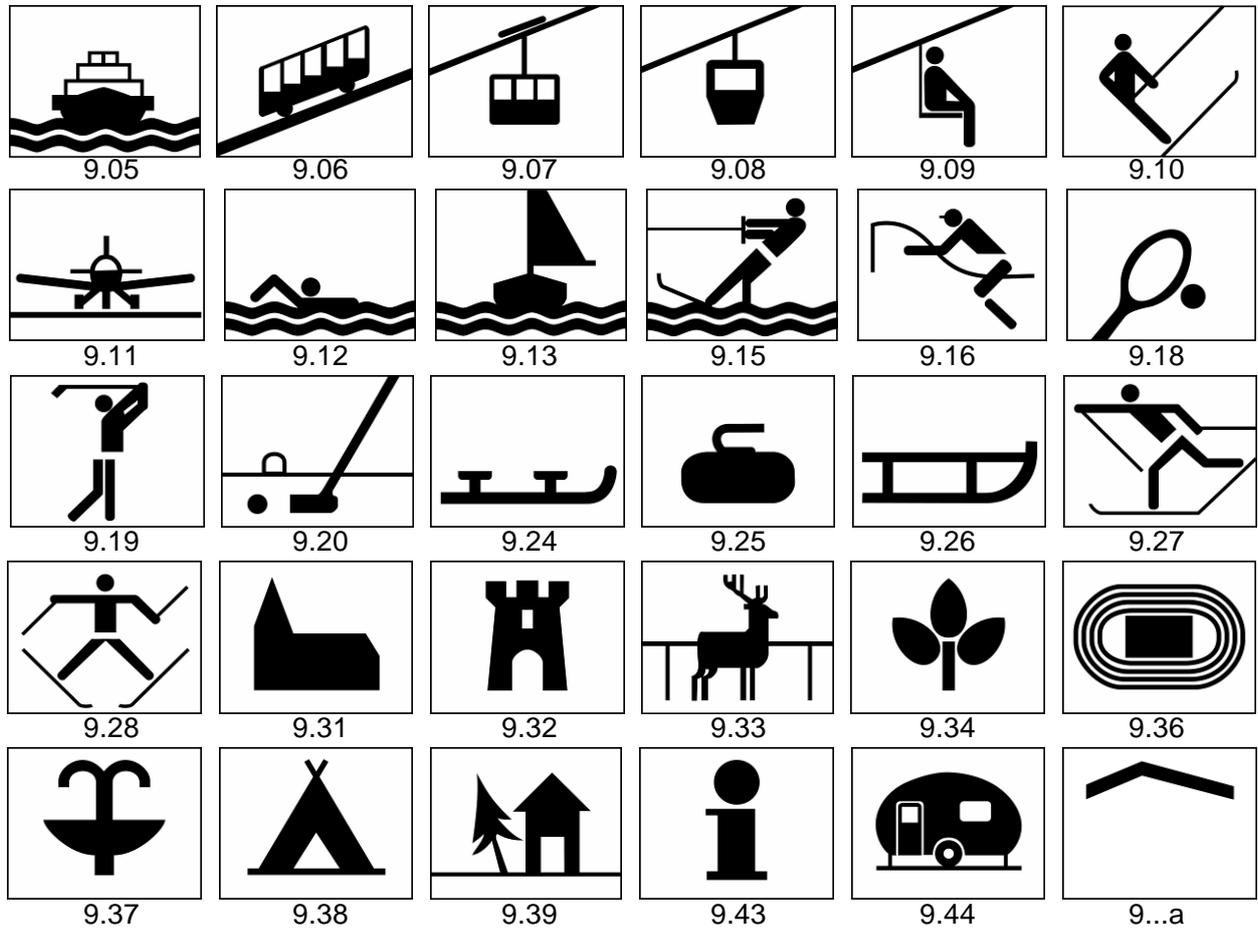
## Kontaktstellen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim zuständigen Oberingenieurkreis:

<https://www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/tiefbauamt/kontakte-tiefbauamt-kontaktformular.html>

## Anhang 1

### Verwendbare Symbole auf Symboltafeln



### Symbole, welche auf Symboltafeln nicht verwendet werden dürfen

